

Volkersdorf, den 26.04.2025

## Vereinsgeländeordnung (VGO)

### 1 Grundsätze

- 1.1. Die VGO basiert auf der Satzung des FSB. Sie gilt im Zusammenhang mit allen vom Vorstand erlassenen und von der Mitgliederversammlung bestätigten Ordnungen. Sie dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf dem Vereinsgelände. In den Bereichen, in denen der FSB die Wegrechte besitzt oder Sicherheitsinteressen berührt werden, ist die VGO sinngemäß anzuwenden.
- 1.2. Das Vereinsgelände im Sinne dieser VGO umfasst das durch Zäune begrenzte Terrain auf Volkersdorfer und Boxdorfer Flur. Es setzt sich aus ca.9 ha Pachtgelände und ca. 2 ha Eigentum des FSB zusammen. Es gibt 3 vertraglich festgelegte Wasserzugänge. Auf den Zufahrten längs des Niederen-, sowie auf dem Damm zum Oberen Waldteich besitzt der FSB Wegrechte.

### 2. Vereinsgeländezutritt

- 2.1. Der Zutritt zum Gelände hat ausschließlich durch die Tore 1 (Rezeption), Tor 2 (Sauna) und Tor 3 (auf der Zufahrt zum Damm) zu erfolgen. Das Überwinden der Zäune ist untersagt. Die Tore sind grundsätzlich verschlossen zu halten, wenn sie nicht mit einer Torwache besetzt sind. Für die Benutzung des Wirtschaftstores sowie für das Siedlungstor gelten Sonderregelungen in Abstimmung mit dem Vorstand. Die Benutzung von Wechselsprech- und ferngesteuerten Schließanlagen setzt voraus, dass die Einlasssuchenden einer Kontrolle unterliegen.
- 2.2. Zutritts- und Aufenthaltsrecht auf dem Vereinsgelände haben:
  - alle Vereinsmitglieder gemäß § 5 der Satzung des FSB
  - Tagesgäste, Urlauber und Saunagäste, die Gebühren gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) entrichten und sich damit zur Einhaltung der bestehenden Ordnungen des FSB verpflichten,
  - Teilnehmer an Sportveranstaltungen,
  - Gäste und Beauftragte des Vorstandes,
  - Mitarbeiter und Beauftragte der gastronomischen Einrichtung,
  - Beauftragte von Vereinsmitgliedern, für die vorher die Zustimmung des Vorstandes eingeholt worden ist,
  - der Verpächter des Altbaugeländes sowie dessen Beauftragte,
  - die Vertreter des Teicheigentümers sowie dessen Beauftragte.
- 2.3. Gäste von Vereinsmitgliedern sowie Besucher von Sport- und Kulturveranstaltungen sind Tagesgäste im Sinne von 2.2. der VGO. Teilnehmer von Sportveranstaltungen sind während der Dauer der Turniere Tagesmitglieder.

- 2.4. Gastgebende Vereinsmitglieder, die ihre Besucher durch die Tore 1, 2 und 3 einlassen sind verpflichtet, die Gebühren gemäß BGO unverzüglich an der Rezeption, der Verwaltung oder am Kiosk zu entrichten. Das gilt nicht, wenn es sich um Kurzzeitbesuche von maximal einer Stunde handelt.
- 2.5. Der Einlass, die Einweisung, Kontrolle und Betreuung der Beauftragten für Dienstleistungen jeder Art obliegt grundsätzlich den Auftraggebern.
- 2.6. Vereinsmitglieder erhalten auf Wunsch gegen eine Nutzungsgebühr einen Schlüssel für die Tore 1 bis 3 des Vereinsgeländes. Dieser Schlüssel ist bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben. Den Urlaubern wird ein solcher Schlüssel bei der Anreise für die Dauer des Aufenthaltes ausgehändigt. Bei der Abreise wird er zurückgefordert.
- 2.7. Der Aufenthalt von Personen, die wissentlich mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, ist nicht zulässig.

### **3. Allgemeines Verhalten**

- 3.1. Jeder Anwesende ist zu Ordnung, Sauberkeit und Hygiene verpflichtet. Er hat sich kameradschaftlich, rücksichtsvoll und sportlich fair zu verhalten. Personen, die Anstoß erregen, andere Mitglieder oder Gäste belästigen oder vorsätzlich stören sowie sichtbar betrunkene Personen verstoßen in grober Weise gegen die VGO. Konsequenzen ergeben sich aus 9.2. der VGO.
- 3.2. Entsprechend der Zweckbestimmung als Vereinsgelände für die Freikörperkultur (FKK) hat sich jeder Erholungssuchende grundsätzlich tolerant nach den Prinzipien der Naturistenbewegung zu verhalten. Grundsätzlich gilt der unbekleidete Aufenthalt im Wasser und auf den Liegewiesen. Im übrigen Gelände kleidet sich jeder Anwesende seinem Empfinden entsprechend. Stühle und Bänke in den öffentlichen Bereichen (Kiosk, Funktionsräume, Raucherinseln u. dgl.) sind aus hygienischen Gründen mit einer Sitzunterlage oder bekleidet zu benutzen.
- 3.3. Alle Einrichtungen sind bestimmungsgerecht zu nutzen und pfleglich zu behandeln. Jeder Anwesende haftet für Schäden, die durch sein Verschulden auf dem Vereinsgelände entstanden sind.
- 3.4. Jeder Nutzer des Vereinsgeländes ist zur gewissenhaften Einhaltung der Brandschutzordnung (BSO) verpflichtet. Er hat sich über den Standort, die Anwendung und Bedienung der in seinem Umfeld befindlichen Feuerlöscher und Alarmierungseinrichtungen zu informieren. Die BSO ist in einem Schaukasten an der Werkstatt als Daueraushang einzusehen.
- 3.5. Die Nutzung der Sport- und Spielflächen einschließlich aller Geräte außerhalb organisierter Veranstaltungen erfolgt auf eigene Gefahr. Für Ballspiele sind gesonderte Plätze ausgewiesen. Sporttreiben auf den Liegewiesen ist zulässig, wenn diese ungenutzt sind bzw. wenn damit keine Störung Ruhesuchender verbunden ist. Spielgeräte für Kinder dürfen von Jugendlichen und Erwachsenen nicht genutzt werden. Kleinkinder sind zu beaufsichtigen.

- 3.6. Während der Saison hat ruhestörender Lärm zu unterbleiben. Musik in jeder Form darf nur in geringer Lautstärke dargeboten werden. Elektroakustische Geräte sind möglichst mit Kopfhörern zu betreiben. Täglich in der Zeit von 12.30 bis 14.00 Uhr ist Mittagsruhe und von 22.00 bis 6.00 Uhr Nachtruhe angesetzt. Innerhalb dieser Zeiten sind alle unnötigen Geräusche zu vermeiden. Ausgenommen davon sind vom Vorstand organisierte Sport- und Kulturveranstaltungen, für die besondere Regeln gelten (siehe 7.2. der VGO). Die Mittagsruhe gilt nicht für Sporttreibende aller Art sowie für spielende Kinder auf den Sport- und Spielflächen.
- 3.7. Radfahren auf dem Vereinsgelände ist unter Beachtung folgender Hinweise auf eigene Gefahr erlaubt:
- Kinder sind über die Verhaltensweise durch die Eltern zu belehren
  - nicht alle Wege entsprechen den Anforderungen eines Radweges
  - es gilt grundsätzlich Schritttempo
  - Fußgänger haben Vorrecht
  - im Bereich spielender Kinder und auf dem Pfad über die Liegewiese während des Badebetriebs ist vom Fahrrad abzusteigen
  - Fahrräder sind an den vorgesehenen Standplätzen angeschlossen oder im Bereich der Stellflächen abzustellen.
- 3.8. Mitgliedereigene Sitz- und Liegemöbel sowie sonstige Utensilien sind abends von den Liegewiesen zu entfernen. Das Reservieren von Vereinseigenen Bänken und Stühlen mit Handtüchern ist untersagt. Zum Einlagern können Liegen- und Schrankfächer im Bereich der Schutzhütte gemietet werden. Spielzeuge sind an die vorgesehenen Stellen zurückzubringen.
- 3.9. Abfälle sind nur in den hierfür vorgesehenen Behältern zu entsorgen. Es wird eine strikte Mülltrennung gefordert. Voraussetzung für die Entsorgung ist, dass diese Abfälle unmittelbar im Zusammenhang mit dem Aufenthalt auf dem Vereinsgelände entstanden sind. Nicht zulässig ist die Ablagerung von Sperrmüll jeder Art, auch wenn es sich um ausgemusterte Camping-Utensilien o. dgl. handelt. Dieser Sperrmüll ist vom Verursacher eigenverantwortlich vom Gelände zu entfernen.
- 3.10. Das Mitbringen und der Umgang mit Gegenständen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen (z.B. Schusswaffen, Explosivstoffe, gefährliche Chemikalien u. dgl.) sind verboten. Zu besonderen Anlässen kann der Vorstand unter strengen Sicherheitsauflagen Ausnahmen für Feuerwerkskörper genehmigen.
- 3.11. Bei Unfällen aller Art sind alle Anwesenden zur Hilfeleistung verpflichtet. Beim Auftreten von Havarien und anderen Gefahrensituationen hat sich jeder ruhig und besonnen zu verhalten und den Anweisungen der Vorstandsmitglieder bzw. der Ordnungskräfte Folge zu leisten.

#### **4. Verhalten am und im Teich**

- 4.1. Der Niedere Waldteich darf zum Baden und Schwimmen sowie zum Befahren mit Badebooten oder ähnlichem genutzt werden. Unzulässig ist die Verwendung von Motor getriebenen Booten (ausgenommen dienstlich genutzte Fahrzeuge). Von der Nutzung ausgeschlossen sind die schilfbewachsenen Zonen des Teiches sowie die Vogelschutzinsel, deren Anschwimmen, Betreten oder Befahren streng verboten sind.

- 4.2. Zum Baden im Teich sind nur die vorgesehenen Wasserzugänge zu nutzen. Alle Badestellen sind unbewacht, das Baden erfolgt auf eigene Gefahr. Kinder, die nicht schwimmen können, sind durch die Erziehungsberechtigten oder andere beauftragte Personen zu beaufsichtigen.
- 4.3. Die Benutzung der Wasserrutsche ist den Kindern vorbehalten. Kleinere Kinder sind zu beaufsichtigen. Bei Niedrigwasser oder technischen Defekten wird die Wasserrutsche gesperrt. Die Badeinsel kann von allen Personen auf eigene Gefahr genutzt werden. Kinder müssen beaufsichtigt werden. Das Boot und der Bootssteg dürfen nur von Beauftragten benutzt und betreten werden, außer in Notsituationen zu Rettungszwecken.
- 4.4. Die Körperreinigung mit Seife oder anderen kosmetischen Artikeln am Teich oder unter den Abkühl Duschen ist nicht erlaubt. Sie hat grundsätzlich nur in den dafür vorgesehenen Wasch- und Duschanlagen zu erfolgen.
- 4.5. In Abhängigkeit von der Teichwasserqualität (z.B. bei Blaualgenbildung) kann das Baden im Teich eingeschränkt oder verboten werden. Entsprechende Aushänge an den Wasserzugängen sind zu beachten.

## **5. Campingbetrieb**

- 5.1. Vereinsmitglieder können auf den vorgesehenen Flächen des Vereinsgeländes in eigenen Zelten, Wohnwagen oder Wohnmobilen übernachten. Dazu sind eine vorherige Antragstellung sowie die Genehmigung durch den Vorstand mit anschließender Einweisung erforderlich.
- 5.2. Für Urlauber stehen Stellflächen zum Aufbau ihrer eigenen Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobile zur Verfügung. Sie werden durch ein vom Vorstand beauftragtes Vereinsmitglied eingewiesen.
- 5.3. Alle Unterkünfte zur Übernachtung müssen weitgehend mobilen Charakter tragen. Wohnwagen müssen fahrbereit gehalten werden. Wohnwagen bzw. deren Überbauten (siehe 5.4) müssen auf Anforderung (Bsp. Forstarbeiten) kurzfristig entfernt werden können. Das eigenmächtige Verändern der zugewiesenen Stellfläche ist untersagt. Bäume und Sträucher dürfen weder entfernt noch beschädigt werden. Ausnahmen genehmigt der Vorstand nach Absprache mit dem Verpächter.
- 5.4. Zum Schutz gegen Witterungseinflüsse können superleichte Konstruktionen aus Holz oder Metall für leichte Überdächer aus Planen oder Kunststofftafeln sowie für den Windschutz und Fußboden errichtet werden. Die Verwendung von Bauprodukten für ortsfeste Bauten, entsprechend der Sächsischen Bauordnung, ist nicht zulässig. Konstruktiven Ergänzungen sind nur nach schriftlichem Antrag und Genehmigung durch den Vorstand zulässig.
- 5.5. Umzäunungen der Stellfläche und Leinenabsperungen sind unzulässig. Spann- und Wäscheleinen dürfen nicht zur Gefährdung von Personen führen und dürfen nur temporär verwendet werden. Zwischen den äußersten Befestigungselementen zweier Stellflächen muss ein Sicherheitsabstand als Fluchtweg bei Notfällen bzw. für die Feuerwehr verbleiben. Spannseilbefestigungen an Bäumen sind unzulässig.

- 5.6. Für den Aufbau oder die Erweiterung von Antennenanlagen auf dem Vereinsgelände ist beim Vorstand ein Antrag einzureichen. Vor der Antragstellung sind die empfangstechnischen Möglichkeiten zu prüfen. Wo DVB-T2 verfügbar ist, muss dieses genutzt werden. Die Genehmigung wird vom Vorstand schriftlich erteilt oder verweigert. Sie ist widerruflich, wenn sich Gründe ergeben, die zur Verweigerung geführt hätten.
- 5.7. Die Stellflächen der Vereinsmitglieder sind vom Nutzer sauber zu halten. Die Gestaltung der Wege und Sicherheitsabstände hat sich dem Gesamtbild des Vereinsgeländes mit überwiegend Waldcharakter anzupassen. Im Bereich des Baumbestandes sind die Sicherheitsabstände zwischen den Stellflächen gleichmäßig mit Laub zu bedecken. Erkennbare Gefahrenstellen durch abgestorbene Bäume oder Äste sind umgehend dem Vorstand zu melden.
- 5.8. Der Stellflächennutzer hat in seinem Verantwortungsbereich die Einhaltung aller gültigen Bestimmungen für Campingplätze zu gewährleisten. Dazu gehören alle Maßnahmen für den Brandschutz (siehe 3.4. der VGO). Technische Geräte und Anlagen aller Art, insbesondere Elektrogeräte und Gasanlagen müssen den allgemeinen technischen Vorschriften entsprechen. Der Nutzer ist für die Sicherheit und die regelmäßige fachkundige Überprüfung verantwortlich.
- 5.9. Elektroenergie darf nur aus den vereinseigenen verschlossenen Anschlusskästen entnommen werden. Unbefugtes Öffnen dieser Kästen ist verboten. Störungen sind dem Vorstand bekannt zu geben. Die Zuleitungen zur Stellfläche gehören zum Verantwortungsbereich der Nutzer. Die Zuleitungen sind mit flexibler Leitung und Mindestquerschnitt 2,5mm<sup>2</sup> auszuführen. Die Zuleitungen dürfen nicht fest verlegt werden und müssen kurzfristig entfernbar sein.
- 5.10. Vereinsmitglieder haben bei Aufgabe ihre Stellfläche bis Jahresende ordnungsgemäß zu beräumen. Bei Umzug innerhalb des Geländes gilt gleiches. Erfolgt bei Ausschluss aus dem Verein, nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung innerhalb von 3 Monaten keine ordentliche Beräumung der Stellfläche, erfolgt durch den Verein, eine Zwangsräumung. Diese geht zu Lasten des Verursachers. Auch kann die Weitergabe durch den Verein an einen Interessenten erfolgen. Der daraus resultierende Erlös wird mit der Forderung des Vereins verrechnet.

## **6.0. Kraftfahrzeuge auf dem Gelände**

- 6.1. Das Befahren des Vereinsgeländes mit Kraftfahrzeugen aller Art ist außerhalb der in 6.6. der VGO beschriebenen Punkte grundsätzlich untersagt. Ausnahmen bilden Betriebs- und Versorgungsfahrten sowie Fahrten in Abstimmung mit der Vereinsleitung.
- 6.2. Alle mit Kraftfahrzeugen ankommenden Vereinsmitglieder, Tagesgäste und Urlauber haben ihre Fahrzeuge auf den Parkplätzen
- hinter Tor 1, unterhalb des Sanitärgebäudes „Jutta“, oder im Bereich der Rezeption
  - hinter Tor 3, auf dem kleinen Parkplatz und entlang des Zaunes, der das Vereinsgelände begrenzt, abzustellen.
  - Für Motorräder steht ein durch Hecken abgetrennter Bereich in der Nähe der Dreieck-Liegewiese zur Verfügung.

In begründeten Fällen kann der Vorstand eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

- 6.3. Die Fahrzeuge auf den Parkplätzen sind platzsparend und in Ausfahrtrichtung abzustellen, so dass im Gefahrenfall eine sichere Räumung ermöglicht wird. Den Anweisungen der zeitweilig eingesetzten Parkplatzaufsicht ist Folge zu leisten.
- 6.4. Reservierungen von Stellflächen für Fahrzeuge sind nicht gestattet. Ausnahmen bilden die gekennzeichneten Flächen für Schwerbehinderte sowie für Mitglieder des Vorstandes und der Funktionalorgane.
- 6.5. Die Fahrzeuge der Inhaber von Stellflächen und Urlauber sind auf der Innenseite der Windschutzscheibe deutlich sichtbar mit der bei der Anmeldung ausgegebenen Stellflächennummer zu kennzeichnen. Wird eine Abdeckplane verwendet, so ist diese zusätzlich mit dieser Nummer zu beschriften.
- 6.6. Gepäckstücke jeder Art, einschließlich der Campingausrüstungen, sind auf den Parkplätzen oder im Bereich der Tore 1, 2 und 3 auszuladen. Sie können von dort mit Handkarren weiter transportiert werden. Die Karren sind nach dem Gebrauch unverzüglich an die entsprechende Entnahmestelle zurückzubringen. Ausnahmen (siehe 6.1. der VGO) zum Be- und Entladen von schweren Gepäckstücken sind für anfahrbare Stellflächen nur in der Zeit von 8.00 – 10.00 Uhr oder außerhalb der Saison möglich. Für Urlauber gelten Sonderlösungen, die bei der Einweisung vereinbart werden.

## **7. Veranstaltungen**

- 7.1. Veranstaltungen jeder Art auf dem Vereinsgelände werden grundsätzlich in Verantwortung des Vorstandes durch Bevollmächtigte vorbereitet und durchgeführt. Die Termine für alle Veranstaltungen werden zur Kenntnis gegeben.
- 7.2. Eine tageszeitliche Begrenzung für Sportveranstaltungen gibt es nicht. Kulturveranstaltungen sind in der Regel bei Eintritt der Nachtruhe gemäß 3.6. der VGO um 22.00 Uhr zu beenden. Der Vorstand kann eine Verlängerung genehmigen.
- 7.3. Private Feiern und Zusammenkünfte im Bereich der Stellflächen können nach Eintritt der Nachtruhe gemäß 3.6. der VGO mit niedrigst möglichem Geräuschpegel weitergeführt werden, wenn vorher eine Verständigung mit allen im Hörbereich Anwesenden vorgenommen wurde.

## **8. Nutzung der Vereinssauna**

- 8.1. Die Sauna kann von Vereinsmitgliedern, Tagesgästen und Urlaubern gegen Entrichtung einer Gebühr gemäß Punkt 3 der Beitrags- und Gebührenordnung genutzt werden
- 8.2. Die Regelöffnungszeiten der Sauna sind saisonbedingt variabel. Sie werden durch Aushang bekannt gegeben. Bedarfsabhängig oder auf Antrag von Personengruppen können weitere Öffnungszeiten eingerichtet werden, wenn sie wirtschaftlich vertretbar sind. Eine Teilnehmerliste muss dem Vorstand, zwecks Entscheidung der Wirtschaftlichkeit, vorgelegt werden.
- 8.3. Der Saunabesuch zu den Regelöffnungszeiten erfolgt grundsätzlich ohne Voranmeldung. Bei starkem Besucherandrang kann es zu Wartezeiten kommen. Der Besucher wird namentlich in das Anwesenheitsbuch eingetragen. Mit seiner Unterschrift erkennt er die Nutzungsbedingungen sowie die Richtigkeit der Gebührentrichtung an. Familien bzw. Lebensgemeinschaften werden gemeinsam registriert.

## **9.0. Schlussbestimmungen**

- 9.1. Die VGO ist für alle unter Punkt 2.2. genannten Zutrittsberechtigten Personen bindend
- 9.2. Bei erkennbaren Verstößen gegen die auf dem Vereinsgelände bestehenden Ordnungen ist der Vorstand berechtigt, Ermahnungen auszusprechen. In schweren oder Wiederholungsfällen werden schriftliche Abmahnungen erteilt, die zum Ausschluss aus dem FSB gemäß Satzung, § 7 (3)(4) führen können. Nichtmitglieder können sofort des Vereinsgeländes verwiesen werden. In schweren Fällen wird ein Geländeverbot ausgesprochen, welches der Schriftform bedarf.
- 9.3. Eltern haben Aufsichtspflicht für ihre Kinder. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Unfälle, die durch Verletzung der Aufsichtspflicht entstehen.
- 9.4. Die Sportunfall- und Haftpflichtversicherung bei beauftragten Arbeiten oder Veranstaltungen auf dem Vereinsgelände ist durch die Mitgliedschaft des FSB im Landessportbund Sachsen abgesichert. Eine weitergehende Versicherung erfolgt durch den FSB nicht.
- 9.5. Die Einhaltung der in der VGO getroffenen Festlegungen und Forderungen ist von allen Vereinsmitgliedern zu kontrollieren. Notwendige Zurechtweisungen sind kameradschaftlich und in freundschaftlichem Ton anzubringen, insbesondere wenn Neuankömmlinge oder Nichtmitglieder offensichtlich in Unkenntnis handeln.
- 9.6. Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Vereinsgeländeordnung (VGO) wird die bisher gültige VGO vom 24.09.2011 mit allen späteren Änderungen und Ergänzungen außer Kraft gesetzt.

Bestätigt von der Mitgliederversammlung am 27.07.2024